



DATENSCHUTZORDNUNG

Stand: 25. Mai 2018

(gemäß §20 der Vereinssatzung)

V f B

Verein für Bewegungsspiele
Bad Mergentheim 1910 e. V.

Präambel:

Seit dem 25. Mai 2018 hat die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) volle Gesetzeskraft in Deutschland. Aus diesem Grund gibt sich der VfB Bad Mergentheim 1910 e.V. seit dem 25. Mai 2018 eine Datenschutzordnung, um der neuen DSGVO gerecht zu werden:

§1 Inhalt

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

§ 2 Verantwortlichkeiten

Verantwortliche Stelle ist der VfB Bad Mergentheim 1910 e.V., Von-Salza-Str. 11, 97980 Bad Mergentheim. Datenschutzbeauftragter ist Johannes Mohr, Kirchgasse 18, 97999 Igersheim.

§3 Datenerfassung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vorname, Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Mailadresse
- Bankverbindung

Diese Informationen werden in einem cloudbasierendem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§4 Ehrungen des WFV

Das Präsidium beantragt in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat die Ehrenzeichen beim Württembergischen Fußballverband nach dessen Ehrenordnung.

§5 weitere langjährige Mitgliedschaften

Neben den Verbands-Ehrenmedaillen werden für 60-, 70-, 80- jährige Mitgliedschaft im Verein entsprechende Urkunden verliehen sowie ein Präsent überreicht.

§6 Pflichten der Ehrenträger

Ehrenträger des Vereins sind verpflichtet, in jeder Lage für die Interessen des Vereins einzutreten und seinen Ruf zu wahren. Sie sollen stets Vorbild für alle Mitglieder und insbesondere der Jugend sein.

§7 Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinsschädigendem oder auch sportschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Vereinsbeirats.

In Einzelfällen kann diese von Seiten des Präsidiums vorläufig bis zum Beschluss des Vereinsbeirats ausgesprochen werden. Ehrenzeichen und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.

§8 Grabreden

Ein Präsidiumsmitglied oder ein Ehrenpräsident nimmt an der Beerdigung eines verstorbenen Mitglieds teil und legt nach Einzelfallentscheidung am Grab einen Kranz oder eine Schale nieder.

§9 Geburtstage

Der Verein (vertreten durch ein Präsidiumsmitglied oder einen Ehrenpräsident) gratuliert den Mitgliedern anlässlich ihres 50., 60., 70., 80., 90., ... Geburtstages, wenn diese zu dem Zeitpunkt Mitglied im Verein sind. Hierbei darf auch ein Präsent überreicht werden.

§10 Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigtem Anlass von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

Die Ehrenordnung wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Vorstandschaft und dem Vereinsbeirat erstellt. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2018 bestätigt und ist seither gültig.